

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 40 (1942)

Heft: 11

Artikel: Preis- und Tariffragen bei Bodenverbesserungen

Autor: Meier, H. / Schärer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-199783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und kann wirksam durch die Presse gefördert werden. Ihre stärkste Auswirkung erfährt sie in der Schulung aller interessierten Berufsgruppen an der Hochschule. Zur Weiterbildung der in der Praxis stehenden Fachleute endlich könnte ein zu gründendes Institut für Landesplanung an der ETH. dienen. Wichtig wird immer sein, daß nicht der Materie zuliebe, sondern aus Überzeugung der Idee gehandelt wird.

Die Kursleitung hat es verstanden, das Problem der Landesplanung von allen Seiten beleuchten zu lassen. Dafür sei ihr auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen. Sie wird von den der Schulbank entwöhnten Zuhörern kaum erwarten, daß sie die reichlich dargebotene Kost restlos aufgenommen und verdaut haben. Aber es wird kaum einen Zuhörer geben, der nicht eine Fülle von Anregungen empfangen hat und die weitere Entwicklung der Landesplanung mit größtem Interesse verfolgen wird.

Hans Fluck.

Preis- und Tariffragen bei Bodenverbesserungen

Von Kulturingenieur *H. Meier*, eidg. Meliorationsamt Bern

Im folgenden soll versucht werden, eine kurze Übersicht über die Entwicklung der Meliorationskosten seit Kriegsbeginn sowie eine Darstellung der Verhältnisse in einzelnen Kostensektoren zu geben.

Die Vielfalt der Einflußfaktoren, ungenügende oder mangelnde Unterlagen, erlaubten eine eingehende statistische Behandlung der gesamten Materie nicht, so interessant und lehrreich diese auch wäre. In den graphischen Tabellen sind daher nur die Durchschnittswerte der wichtigsten Kostenkomponenten für die Entwässerungen dargestellt. Soweit sie zur Verfügung standen, wurden die Kosten des Röhrenmaterials und die Regielöhne der Draineure und Erdarbeiter in jedem Kanton als Durchschnittswert für die Jahre 1939 und 1942 angegeben. Die Entwicklung der durchschnittlichen Entwässerungskosten pro Flächeneinheit konnte leider nicht dargestellt werden, da die diesbezüglichen Angaben der Kantone ungenügend waren oder überhaupt fehlten.

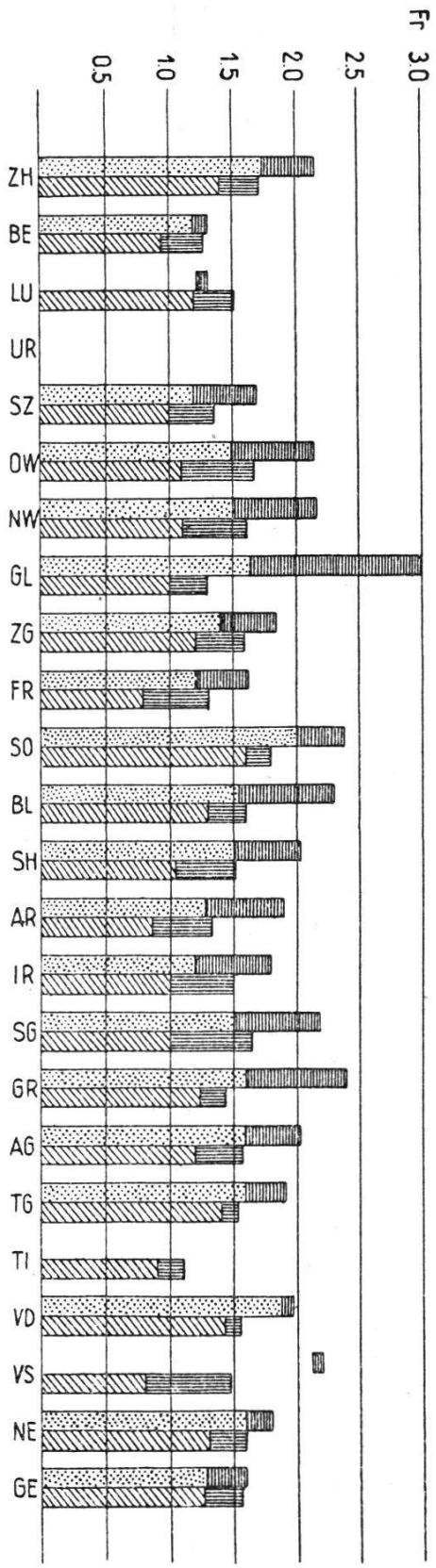
Aus den Tabellen auf S. 268 und 269 ist folgendes ersichtlich:

1. Die Preisaufschläge für das Röhrenmaterial sind zufolge der Einwirkung der Preiskontrolle für das ganze Land ziemlich einheitlich. Dagegen weisen die Vorkriegspreise für Zementröhren große regionale Unterschiede auf. Diese sind auf die durch den Konkurrenzkampf in einzelnen Produktionsgebieten bedingte Rabattpolitik zurückzuführen. Es sind bereits Bestrebungen zum Ausgleich der krassen Differenzen im Gange. Da dies ausschließlich durch Abbau der höchsten Rabatte geschehen soll, so ist daraus für die betroffenen Gebiete eine neuerliche Verteuerung der Entwässerungsarbeiten zu erwarten.

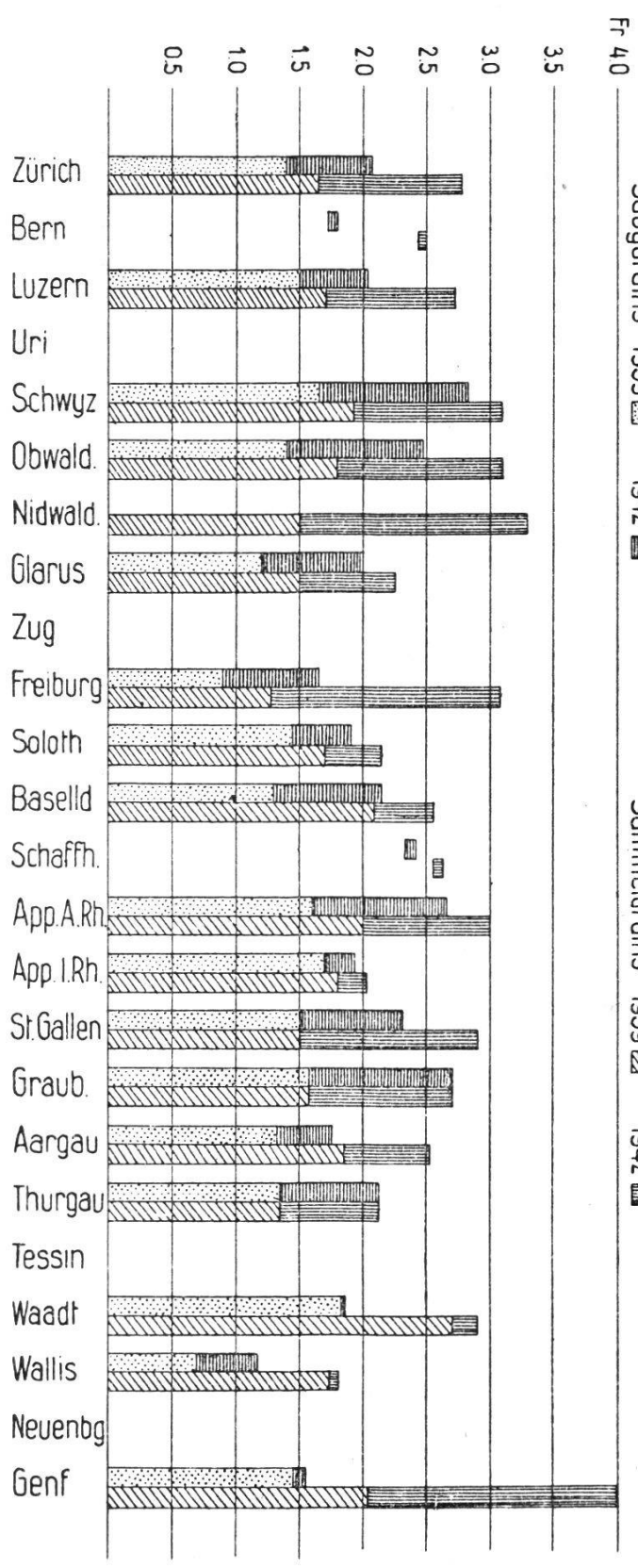
2. Die seit Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen der Löhne für Draineure und Erdarbeiter sind ebenfalls in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich. Es kommen für diese Verschiedenheit folgende Ursachen in Betracht:

- a) Kantonale oder regionale Autarkiebestrebungen in der Submissionspraxis. (Ausschaltung auswärtiger Firmen.)
- b) Geringer Bestand an speziellen Draineurunternehmen und an geübtem Fachpersonal im Verhältnis zu den heute vorhandenen Aufträgen. Dies bewirkt

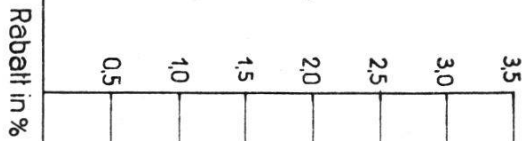
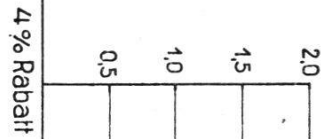
Regiepreise für Draineur und Handlanger 1939 - 1942
 Draineur 1939  1942 
 Handlanger 1939  1942 



Entwicklung der Einheitspreise für Saug- und Sammeldrains 1939 - 1942
 Saugdrains 1939  1942 
 Sammeldrains 1939  1942 



Teuerungszuschlag Juni 1942



- aa) Anziehen der Einheitspreise in den Offerten bestehender Fachfirmen;
- bb) Beiziehen von Großunternehmern, die in ihren Kalkulationen hohe Unkosten einrechnen und öfters den Mangel an spezieller Erfahrung durch Sicherheitszuschläge bei den Einheitspreisen kompensieren müssen;
- cc) Ausschaltung der Konkurrenz durch gemeinschaftliche Offertrechnung (Verbandsofferten).

3. Der Einfluß der Akkordvergebungen und Lohnzahlungen bei militärischen Bauten, vor allem in der sogenannten Reduitzone.

4. Sicherheits- und Teuerungszuschläge in den Kostenvoranschlägen. Die Höhe der Voranschläge wird meist schon vor der Vergebung der Arbeiten bekannt und vermag so die Übernahmeofferten zu beeinflussen. Die Submissionsergebnisse werden wiederum als Unterlagen für weitere Voranschläge benützt. So ergibt sich dann die berüchtigte Preisschraube.

Den Projektverfassern ist darum möglichste Zurückhaltung bei der Berücksichtigung künftiger Preisaufschläge zu empfehlen. Bei sorgfältiger Projektierung und Devisierung sollten sich auch so keine allzu großen Kostenüberschreitungen ergeben. Diese dürften überdies in Anbetracht der außerordentlichen Beiträge und der heutigen Produktpreise in den meisten Fällen auch ohne Nachsubventionierung für die Beteiligten tragbar sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich die Aufschläge des Röhrenmaterials zwischen 20 und 25 Prozent, diejenigen der Löhne durchschnittlich zwischen 15 und 30 Prozent bewegen. Soweit die bisher verfügbaren Unterlagen Schlüsse zulassen, beträgt die seit Kriegsbeginn eingetretene Verteuerung der Meliorationsarbeiten im großen Durchschnitt nicht über 25 Prozent.

Die *Warenumsatzsteuer* als neue, kriegsbedingte Erhöhung der Meliorationskosten hat trotz ihres relativ kleinen Einflusses schon ziemlich viel Staub aufgeworfen. Genauer ausgedrückt wird nicht die Steuer an sich beanstandet, sondern die Art, wie sie von den Unternehmern berechnet wird. Lediglich zur Vereinfachung der Steuerberechnung wurde zwischen der eidgenössischen Steuerverwaltung und dem Schweizerischen Baumeisterverband eine Vereinbarung getroffen, wonach die Fakturabeträge für alle Tiefbauarbeiten einheitlich mit einem Prozent Warenumsatzsteuer belegt werden. Dieser Abmachung scheint die Annahme zugrunde zu liegen, daß die betreffenden Beträge zu je 50 Prozent aus steuerbaren und steuerfreien Positionen bestehen. Diese Berechnungsart mag für Tiefbauarbeiten im großen ganzen zutreffen. Sie ist auch so einfach, daß jeder größere Unternehmer sie anwenden wird.

Für die Meliorationsarbeiten aber, bei denen die Bauherrschaft das Röhrenmaterial bereits mit 2 % WUST. belastet, selbst anschafft und der Unternehmer zum überwiegenden Teil nur Arbeiten zu leisten und zu verrechnen hat, kommt die nochmalige Belastung mit 1 % WUST. einer Doppelbesteuerung gleich.

Eingaben seitens verschiedener Kantone gaben Anlaß zu Verhandlungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes mit der Sektion für Umsatzsteuer der eidgenössischen Steuerverwaltung. Diese haben bis heute noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Vorläufig bestehen für die Besteuerung der Meliorationsarbeiten folgende Möglichkeiten:

1. Ausscheidung der steuerfreien und steuerpflichtigen Beträge in den Unternehmerfakturen. Man dürfte hierbei jedoch auf beträchtliche Schwierigkeiten und auf Widerstreben seitens der Unternehmer stoßen.

2. Vereinbarung eines den speziellen Verhältnissen bei den Meliorationsarbeiten besser angepaßten Steuerfaktors. Diese Möglichkeit wird

von der eidgenössischen Steuerverwaltung und voraussichtlich auch vom Baumeisterverband als kaum realisierbar und unpraktisch betrachtet. (Kontrollmaßnahmen und Durchbrechung der bereits bestehenden Vereinbarung.)

3. Vereinbarung über den für die Überwälzung auf die Bauherrschaft in Frage kommenden Steuersatz bei Aufstellung des Werkvertrages. Diese Lösung erscheint vorläufig als die einzig mögliche, hat aber den Nachteil, daß sie durch die Unternehmer bei der Offertkalkulation zu hoch in Rechnung gestellt werden kann.

In weiteren Verhandlungen zwischen den eidgenössischen Ämtern soll versucht werden, zu einer für alle Parteien annehmbaren Regelung zu kommen¹.

Die Frage der *Honorierung der technischen Arbeiten* bei Bodenverbesserungen soll in diesem Zusammenhang noch kurz gestreift werden. Trotzdem die Honorare einen beträchtlichen Anteil der Meliorationskosten ausmachen, scheint über deren zulässige Höhe noch vielfach Unklarheit zu bestehen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß der Schweizerische Geometerverein im Jahre 1938 einen Honorartarif für technische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen herausgegeben und für seine Mitglieder verbindlich erklärt hat, ohne mit den Meliorationsämtern Fühlung zu nehmen. Bei nachträglichen Verhandlungen hierüber zeigte es sich, daß die Verschiedenheit der Zusammenlegungsverfahren in den einzelnen Kantonen eine allgemeingültige Regelung der Honorarfragen ausschließt. Einzelne Kantone haben inzwischen die Angelegenheit für ihr Gebiet geordnet, andere sind noch damit beschäftigt.

Für die rein kulturtechnischen Arbeiten haben die Kantone Zürich und Schaffhausen im Jahre 1940 im Einvernehmen mit der zugehörigen Sektion des Schweizerischen Geometervereins einen Honorartarif aufgestellt, der inzwischen vom Gesamtverein als sogenannter Minimaltarif übernommen wurde. Damit wurde sein Anwendungsbereich wesentlich erweitert. Obschon die bekannte Anleitung des eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einreichung von Subventionsgesuchen die nötigen Normen für die Ausarbeitung von Projekten enthält, sind die Anforderungen, die an die Projektierung und Bauleitung von Bodenverbesserungen gestellt werden, von Kanton zu Kanton, ja sogar von einem technischen Bureau zum andern ziemlich verschieden. Die dem Tarif zugrunde liegenden Ansätze beziehen sich auf gründliche und absolut einwandfreie Arbeit. Sie sind darum für alle diejenigen Fälle zu hoch, in denen bescheidenere Ansprüche gestellt werden.

Es wird dies dazu führen, daß die Entschädigung für die einzelnen charakteristischen Arbeitsgänge der Projektierung und Bauleitung in Prozenten des Gesamthonorars dargestellt werden muß, ähnlich wie dies in den Honorarordnungen des SIA. geschehen ist. So könnte der Tarif besser den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden. Vor allem bestände die Möglichkeit, die zu hohe Honorierung primitiver oder mangelhafter Projekte zu vermeiden. Allerdings ist zu sagen, daß in Anbetracht der

¹ Bei den inzwischen fortgesetzten Verhandlungen hat das Eidgenössische Meliorationsamt der Sektion für Umsatzsteuer neue Vorschläge unterbreitet. Es zeigte sich jedoch, daß vor allem unsere aus der Praxis gewonnene Auffassung über den Charakter der Steuer von den juristischen Auslegungen in vielen Punkten wesentlich abweicht. Die Bezeichnung Warenumsatzsteuer erscheint dabei vollständig unzutreffend und irreführend. Es wurde darum von der eidgenössischen Steuerverwaltung genaue Auskunft, möglichst an Hand praktischer Beispiele, darüber verlangt, welche Kostenpositionen bei Meliorationen als steuerpflichtig und welche als steuerfrei zu betrachten seien. Die bezügliche Antwort steht bis heute noch aus.

volkswirtschaftlichen Tragweite der Meliorationsarbeiten das Augenmerk in erster Linie eher auf die einwandfreie Projektierung und die zuverlässige Bauleitung und erst nachher auf dessen Honorierung gerichtet werden sollte.

Die sehr interessanten Ausführungen von Herrn Kulturingenieur H. Meier vom eidg. Meliorationsamt sind in der letzten Nummer der „Alpwirtschaftlichen Monatsblätter“ erschienen. Ihre Veröffentlichung in der „Schweiz. Geometerzeitung“ erfolgt im Einverständnis mit dem Verfasser. Seine Ausführungen dürften übrigens weit mehr die mit den technischen Arbeiten der Meliorationen beschäftigten Fachleute interessieren als die Leser der „Alpwirtschaftlichen Blätter“. Wir werden in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift auf einzelne Punkte des Artikels zurückkommen, um speziell zur Frage der „Honorierung der technischen Arbeiten bei Bodenverbesserungen“ vom Standpunkt des frei erwerbenden Kulturingenieurs oder Grundbuchgeometers aus Stellung zu nehmen.

E. Schärer, Baden.

Mitteilung des Zentralvorstandes

Unser Vereinsmitglied, Herr Joseph Wey, kantonaler Kulturingenieur in Neuenburg, hat in initiativer Weise eine illustrierte Propagandaschrift zur Förderung der Güterzusammenlegungen verfaßt. Die Bilder zeichnete Herr E. de Coulon, Graphiker in Cressier, und die zudienenden Erklärungen wurden von den Herren Dr. Hösli, Gewerbeschullehrer in Zürich, und du Pasquier, Architekt in Neuenburg, in Versform gesetzt. Von diesem Bilderbüchlein ist nunmehr eine größere Auflage teilweise mit deutschem und teilweise mit französischem Text gedruckt worden. Ein Exemplar liegt zuhanden der Vereinsmitglieder der Novembernummer unserer Verbandszeitschrift bei. Die Ausgestaltung des Werbemittels dürfte wohl allgemeine Anerkennung finden. Wir möchten dem Verfasser und seinen Mitarbeitern den wärmsten Dank dafür bekunden.

Um die weitgehende Verbreitung dieser Propagandaschrift zur Förderung der Güterzusammenlegungen zu unterstützen, hat der Zentralvorstand beschlossen, an deren Vertrieb mitzuwirken. Der Verkaufspreis, inklusive Versandspesen, beträgt nur Fr. 0.30 pro Stück. Beim Bezug von hundert und mehr Exemplaren wird außerdem ein Rabatt von 10 %, beim Bezug von 500 und mehr Exemplaren ein solcher von 20 % gewährt.

Die Abgabe erfolgt nur in einer Anzahl von mindestens 10 oder Vielfachen von 10, also von 20, 30, 40 usw. Exemplaren. Die Zustellung erfolgt durch den Zentralkassier nach Einzahlung des Betrages auf das Postcheckkonto III/4371 des Schweizerischen Geometervereins. An die Amtsstellen erfolgt die Zustellung auch auf schriftliche Bestellung unter Beilage einer Rechnung für die gelieferten Exemplare.

Der Zentralvorstand richtet an die Vermessungs- und Meliorationsämter, als auch an alle Verbandsmitglieder, die sich mit Güterzusammenlegungen befassen, die Bitte, sich der Propagandaschrift recht ausgiebig zu bedienen. Eine gute bildliche Darstellung wirkt lehrreicher als viele Worte. Die Schrift sollte an die Bauernsame kostenlos abgegeben werden.

Bern, im November 1942.

a. A. des Zentralvorstandes:

P. Kübler, Kassier.